

Motorfahrrad mit elektrischem Antrieb (Elektro-Trottinett) Art. 175 VTS (SR 741.41)

Elektro-Trottinette gelten als Motorfahrräder, wenn sie eine Dauerleistung von höchstens 0.5 kW und eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h im reinen Elektroantrieb aufweisen. Es gelten in diesem Fall folgende Erleichterungen:

- Ein schaltbares Mehrganggetriebe ist zulässig. Dessen Auslegung muss so gewählt sein, dass die Höchstgeschwindigkeit nur im höchsten Gang erreicht werden kann.
- Es sind mehr als zwei Räder zulässig.
- Pedalantrieb, Führersitz und Rückspiegel sind nicht erforderlich.
- Die Bestimmungen über den Mindestdurchmesser des Antriebsrades und die Höhe der Lenkstange gelten nicht.
- Es genügt eine fest angebrachte Fahrradbeleuchtung. Ein vorderer Rückstrahler ist nicht erforderlich.



Elektrotechnische Bestimmungen

Die elektrische Ausrüstung muss den Bestimmungen der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV)(SR 734.26) entsprechen. Die dafür anerkannten Prüfstellen sind: Der Schweizerische Elektrotechnische Verein (SEV) in 8320 Fehraltorf (Tel.: 01/ 956 11 11), die Firma Quinel in 6300 Zug (Tel.: 041/ 724 44 11) und die Firma Montena emc SA in 1728 Rossens Tel.: 026/ 411 93 33)

Des Weiteren müssen auf elektrischen Antriebsmotoren auch in eingebautem Zustand dauerhaft und deutlich lesbar folgende Angaben vermerkt sein:

- a. die Betriebsspannung in Volt;
- b. die Dauerleistung in kW;
- c. die Drehzahl in 1/min entsprechend der Dauerleistung.

Der Strom für den Antrieb muss durch einen Schalter unterbrochen und die Inbetriebnahme des Fahrzeuges durch Unbefugte verhindert werden können. Bei Überlastung des elektrischen Antriebs muss eine Hauptsicherung den Stromkreis unterbrechen.

Der Strom für den Antrieb muss bei Vollbremsung selbsttätig ausschalten oder mitbremsen (Art. 51 VTS).

Typengenehmigungs-Verfahren für Elektro-Trottinette

Serienmässig hergestellte Motorfahrräder unterstehen der Typengenehmigungspflicht. Anmeldeformulare für eine Typengenehmigung sind erhältlich beim Bundesamt für Strassen (ASTRA), Bereich Fahrzeugtypisierung, 3003 Bern (Tel.: 031/323 42 46).

Für den Eigengebrauch importierte Fahrzeuge sind von der Typengenehmigung befreit und können bei der kantonalen Zulassungsstelle direkt angemeldet werden (TGV Art. 4) (SR 741.511).

Kontrollschild und Fahrzeugausweis



Elektro-Trottinette benötigen einen Fahrzeugausweis und ein gelbes Kontrollschild (14x10cm) (Art. 94 VZV) (SR 741.51). Das Kontrollschild ist mit einer Vignette versehen, welche vom 1. Januar des laufenden Jahres bis zum 31. Mai des darauf folgenden Jahres gültig ist. Der Fahrzeugausweis ist stets mitzuführen.

Führerausweis, Mindestalter

Das Führen dieser Fahrzeuge erfordert den Führerausweis für Motorfahräder (Art. 3 VZV). Dies gilt nicht für Personen, die im Besitz eines Führerausweises sind (blau oder Kreditkartenformat).

Das Mindestalter beträgt 14 Jahre (Art. 6 VZV).



Tragen von Schutzhelmen

Führer von Motorfahrrädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h sind von der Helmtragepflicht befreit (Art. 3b Abs. 4 Bst. e VRV) (SR 741.11 (Stand 1. März 2006)).